

Rechtspanorama

MONTAG, 5. DEZEMBER 2011 /// DIEPRESSE.COM/RECHTSPANORAMA


WinCaus.net
**"DIE BIBLIOTHEKSVERWALTUNG
IHRE WISSENSDATENBANK"**

EDV 2000 • www.edv2000.net
 +43 1 812 67 68-0 office@edv2000.net

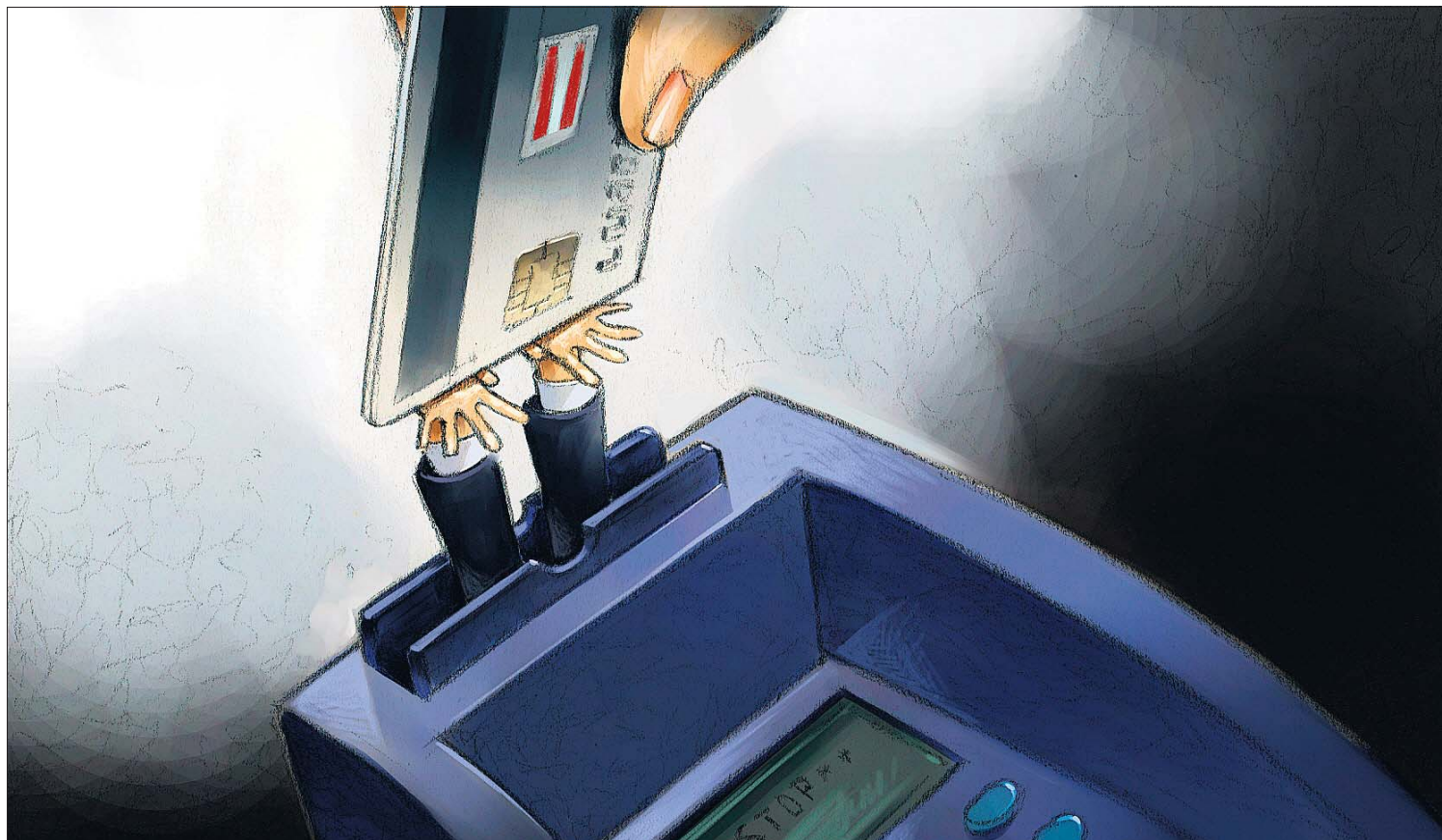
Rechtspanorama an der WU. Trotz anfänglicher Skepsis orten Juristen Chancen in einer verfassungsrechtlichen Schuldenbremse. Ministerin Fekter kämpft gegen Frühpensionen und bedauert so manches Wahlzuckerl. VON PHILIPP AICHINGER

Schuldenbremse gegen „Casino-Kapitalismus“

[WIEN] „Ich bin dieser Idee, die Schuldenbremse im Verfassungsrang zu beschließen, zunächst skeptisch gegenübergestanden“, erklärte Steuerrechtsexperte Claus Staringer ganz offen. Schließlich führe es zu einer gewissen Entdemokratisierung, wenn man mit einfacher Mehrheit im Parlament nur mehr wenig beschließen könne. Und das habe etwa beim (in den 1980er-Jahren im Verfassungsrang beschlossenen) Bankgeheimnis schon für Probleme gesorgt.

Doch inzwischen schwenkte der WU-Professor um und kann sich mit einer Schuldenbremse im Verfassungsrang sehr wohl anfreunden. So sei schon etwas dran am Argument, dass man durch das Verfassungsgesetz auch Länder und Gemeinden zum Sparen verpflichten könne. Zudem sei das Schuldenmachen unfair gegenüber den heute Jungen. „Die Staatsschulden haben eine magische Funktion für den Haushalt, sie sind ein Ersatz für Steuern. Sie sind eine unsichtbare Steuer, weil die heutigen Steuerzahler sie nicht spüren“, analysierte Staringer beim letztwöchigen „Rechtspanorama an der WU“. Die folgenden Generationen müssten dann aber dafür aufkommen. Deswegen sei es gar nicht so schlecht, wenn die Verfassungsrichter die Möglichkeit bekämen, Gesetze aufzuheben, wenn diese der Schuldenbremse widersprechen: „Da geht es jetzt nicht darum, dass die Verfassungsrichter sich mit dem Taschenrechner hinsetzen und nachrechnen, sondern es geht um die Prävention. Es geht darum, dass die Politiker daran gehindert werden, die Schuldenbremse zu ignorieren.“

Wobei Zivilrechtsprofessor Helmut Koziol schon jetzt genug Gründe sieht, warum Politiker keine Schulden machen sollten. Schon jetzt würden sich nämlich Normen finden lassen, die Politiker zu einem ausgeglichenen Haushalt verpflichten. Nun könne man zwar die Abgeordneten nicht verantwortlich machen, weil diese gesetzlich von jeglicher Haftung befreit sind. „Aber für Regierungsmitglieder gilt anderes. Sie sind Organe des Staates und haften nach dem Organhaftpflichtgesetz, wenn sie dem Rechtsträger Schaden zufügen“, konstatierte Koziol. Und der Schaden bestehe etwa da-



Schon zu viel ausgegeben.

[Illustration: Vinzenz Schüller]

rin, dass Österreich wegen der Staatsverschuldung höhere Zinsen zahlen müsse oder dass wichtige Investitionen nicht getätigt werden können. Schwierig werde bloß die Frage, wann man ein einzelnes Verhalten eines Ministers als sorgfaltswidrig qualifizieren könne.

„Pumperlgund“ in die Pension

Finanzministerin Maria Fekter ließ sich durch Koziols Ausführungen keine Angst machen: „Es gibt ja noch viel mehr“, sagte sie. Durch das neue Haushaltsrecht und die Ressortverantwortung gebe es ohnedies eine Amtshaftung, wenn ein Minister mit dem „zuteilten Kuchenstück“ nicht auskommt. Fekter betonte aber, dass in der Vergangenheit Fehler passiert seien, etwa als kurz vor der Wahl 2008 im Nationalrat noch eine Reihe an Wahlzuckerln (13. Familienbeihilfe, Hacklerregelung) beschlossen wurde. „Durch diesen Casino-Kapitalismus haben wir mehr als drei Milliarden Euro bewegt und ge-

glaubt, wir gewinnen so die Wahl. Wie sie dann ausgegangen ist, das wissen wir“, sagte Fekter. Wenn es nun aber darum gehe, wieder ein Wahlzuckerl zurückzunehmen, stoße man auf große Widerstände. Fekter skizzierte ihre Sparvorhaben, etwa eine Anhebung des faktischen Pensionsalters. „Der Durchschnitt geht mit 58 in Pension. Ja wissen Sie, wie viele da mit 52, 53 pumperlgund in Pension gehen?“, fragte Fekter ins Publikum. „Wenn man das faktische Pensionsalter bloß um ein Jahr anhebt, bringt das eine Milliarde. Wenn man es um vier Jahre anhebt, hätten wir gar kein Defizit mehr“, rechnete die Ministerin vor. Es könne ja schließlich nicht sein, dass man in einem „lebenswerten Land“ wie Österreich „lauter invalide Pensionisten habe“. Früher, so Fekter, seien Probleme beim Bewegungsapparat der häufigste Grund für eine Invalidität gewesen. Neuerdings seien die dabei auftretenden Schmerzen aber messbar. „Und

jetzt sind plötzlich die Psychokrankheiten bei der Invalidität im Vormarsch“, berichtete die Ministerin. Einsparen will sie auch bei den Förderungen. „Da sind wir absoluter Weltmeister, wir fördern alles und jeden“, rügte Fekter.

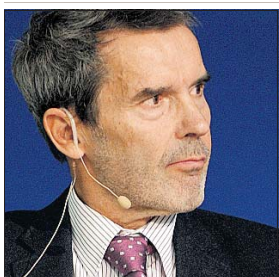
Lesbische Tanzgruppe gefördert

Auch Wolfgang Bauer, Gründer der Bürgerinitiative „Verwaltungsreform jetzt“, sieht hier Einsparungspotenziale: „Wenn Sie in Wien eine lesbische Frauengruppe gründen, kriegen Sie 60.000 Euro. Wenn Sie eine heterosexuelle Gruppe gründen, werden Sie sehr wenig bekommen“, sagte Bauer. Am wichtigsten wäre es aber, einmal die vielen Reformen umzusetzen, die etwa die Experten vom Rechnungshof seit Langem fordern. „Und wenn die Politik die Reformen nicht und nicht umsetzt, muss hier Unterstützung aus der Bevölkerung kommen“, meinte Bauer. Dann würden die Regierenden sehen, dass es auch Leute gebe, die

diese Reform wollen. 12.000 Leute seien seiner Initiative bereits beigetreten, berichtete Bauer.

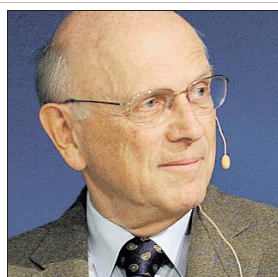
Regina Prehofer, Vizerektorin der WU, erklärte, dass Geld in der Vergangenheit teilweise auch vernünftig ausgegeben wurde, etwa, um die Arbeitslosenzahlen niedrig zu halten. Sehr wohl seien nun aber Reformen bei den Pensionen oder eine Verwaltungs- und Gesundheitsreform nötig. „Es muss danach getrachtet werden, das Sparziel vor allem ausgabenseitig zu erreichen“, erklärte sie. Und Schadenersatzexperte Koziol hatte zum Abschluss noch eine passende Stelle aus dem ABGB parat: Laut § 1299 muss nämlich jeder, der ein „Geschäft übernimmt“, dessen Ausführung „einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert“, auch diesen Fleiß und die außergewöhnlichen Kenntnisse mitbringen. „Das ABGB würde also viele Politiker, die am Defizit mitgewirkt haben, nicht entschuldigen“, meinte Koziol.

Die Diskutierenden beim „Rechtspanorama an der WU“



„Wenn die Politik die Reformen nicht und nicht umsetzt, muss Unterstützung aus der Bevölkerung kommen. 12.000 Leute sind bei der Initiative dabei.“

Wolfgang Bauer,
„Verwaltungsreform jetzt“



„Regierungsmitglieder haften nach dem Organhaftpflichtgesetz. Auch das ABGB würde viele Politiker nicht entschuldigen.“

Helmut Koziol,
Schadenersatzexperte



„Zumindest Teile des Geldes wurden auch vernünftig ausgegeben. Es hat uns geholfen, Arbeitslosenzahlen niedrig zu halten.“

Regina Prehofer,
WU-Vizerektorin



„Wir haben geglaubt, wir gewinnen durch diesen Casino-Kapitalismus die Wahl. Wie sie ausgegangen ist, das wissen wir.“

Maria Fekter,
Finanzministerin



„Die Staatsschulden haben eine magische Funktion. Sie sind eine unsichtbare Steuer, weil die heutigen Steuerzahler sie nicht spüren.“

Claus Staringer,
Professor für Steuerrecht

Auf einen Blick

Die Schuldenbremse soll ab dem Jahr 2017 sicherstellen, dass das Defizit des Bundes maximal 0,35 Prozent der Wirtschaftsleistung (BIP) beträgt. Die Koalition will die Regelung diese Woche beschließen. Um sie im Verfassungsrang zu verabschieden, benötigt die Koalition aber die Zustimmung zumindest einer Oppositionspartei. Zur Not will die Regierung die Schuldenbremse einfachgesetzlich festschreiben. Dann würde das Gesetz aber die Länder zu nichts verpflichten, zudem könnte jedes neue Budgetgesetz die Schuldenbremse aushebeln. Wird die Regelung im Verfassungsrang beschlossen, dürfte der Verfassungsgerichtshof Budgetgesetze auf ihre Kompatibilität mit der Schuldenbremse prüfen.

[Foto: Clemens Ebner]

Zusätzliches Geld für Unis nicht auf die Reserve beschränken

WU-Finzen. Der restriktive Ansatz der Schlichtungskommission muss diskutiert werden.

VON RAIMUND BOLLENBERGER

[WIEN] Die Schlichtungskommission hat das von der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) eingeleitete Verfahren engagiert geführt und in schwierigen neuen Fragen schon innerhalb von sechs Monaten entschieden. Allein dies ist ein Signal an die Unis: Kann man sich mit dem, durch das Wissenschaftsministerium vertretenen, Bund von vornherein nicht auf eine Leistungsvereinbarung einigen oder gelingt, wie im Fall der WU, bei gravierenden Änderungen der Rahmenbedingungen keine einvernehmliche Adaptierung, steht ein effizientes, faires Verfahren zur Verfügung.

Verursacher des Konflikts war nicht etwa das Wissenschaftsministerium, sondern der Bundesgesetzgeber, der die Macht zwischen dem Bund und Unis ungleich verteilt: Die Leistungsvereinbarung ist laut § 13 Universitätsgesetz (UG) ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, hat mit einem Rechtsgeschäft aber wenig zu tun, da im Hauptpunkt wenig Spielraum besteht. Der Bund legt nämlich im Budgetgesetz die finanziellen Mittel für die Unis fest und definiert im UG de-

ren Gegenleistungen, insbesondere eine Pflicht zur Betreuung einer nach oben offenen Zahl von Studierenden. Privatrechtlich wäre das eine verpönte Zwangssituation. Es wird eine Bindung an einen Partner geschaffen, der beide Leistungen vordefiniert, zudem intern die Verantwortlichkeit aufteilt: entscheidungsbefugt über die, von der WU primär geforderte, Zugangsbeschränkung nach § 124b Abs 6 UG ist nicht das für die Leistungsvereinbarung zuständige Wissenschaftsministerium, sondern die Bundesregierung.

Kommission kritisiert Gesetz

Die Kommission geht davon aus, dass auch sie den Studienzugang nicht beschränken kann, und kritisiert die gesetzliche Konstruktion treffend: „Soll ‚Leistungsvereinbarung‘ mehr sein als bloß ein neuer Name für die Budgetzuteilung durch das Wissenschaftsministerium (zu ergänzen: und den Bund, Anm.), dann sollen und müssen die Universitäten darauf bedacht sein, nicht mehr Aufgaben zu übernehmen und nicht mehr Leistungen zu versprechen, als sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch tatsächlich erfüllen können. Die Zahl der Studierenden ist die entscheidende Größe für den Umfang ihrer Leistungen.“ Der Staat handle verfassungswidrig, wenn er einer Uni zu viele Aufgaben (Bewältigung jeglichen Zulaufs von Studierenden) überträgt, ohne zugleich adäquate finanzielle Mittel bereitzustellen.

Seitdem beherrscht das Thema Zugangsbeschränkung wieder die politische Debatte. Juristen fragen aber weiterhin auch nach der Alternative, also einer Finanzierung der Massenuniversität, die ihren Gegenleistungen adäquat ist. Gibt der Staat zum Beispiel einen Straßen-



Die WU Wien kommt angesichts der großen Zahl von Studierenden mit den vorhandenen Mitteln nicht aus. [picturedesc.com/Rainer Mirau]

bau in Auftrag, kann er Nachforderungen des Unternehmers, die sich aus unkalkulierbaren Bodenrisiken ableiten, nicht mit Hinweis auf Budgetzwänge abwehren.

Weniger Geld als benötigt

Weil § 13 Abs 8 UG eine Rücksichtnahme auf die wechselseitigen Interessen vorschreibt, ist es allerdings richtig, bei der Uni-Schlichtung auch die budgetären Möglichkeiten zu beachten. Die Kommission hat dies indes verabsolutiert: Der Mehranspruch der WU sei limitiert mit dem beim Wissenschaftsministerium von der sogenannten Ministerreserve gemäß § 12 Abs 5 UG zum Entscheidungszeitpunkt noch vorhandenen Rest, das heißt heuer 10,2 Millionen Euro. Um Notgroschen für andere Unis übrig zu lassen, wurden der WU – obwohl sie viel höhere Mittel benötigte – sechs Millionen Euro zuerkannt. Diesen restriktiven Ansatz muss man für die Zukunft

noch diskutieren, denn er
 ► verschärfte die Verfassungswidrigkeit, wenn nicht einmal die zum Rechtsschutz geschaffene Kommission das Budget einer vom Bund mit Aufgaben überlasteten Uni so festsetzen könnte, dass sich im Vertrag auch das Interesse der Uni an zureichenden Studienbedingungen wiederfindet;
 ► böte dem Bund sogar die Möglichkeit, durch Gestaltung der Reserve des Wissenschaftsministeriums die Chancen der Unis in Schlichtungsverfahren zu minimieren, und
 ► vernachlässigte somit die Maximen, dass bei der Vertragsanpassung die Übermacht eines Teiles auszublenden ist und dass Normen (hier jene über das Schlichtungsverfahren) tunlichst nicht so zu interpretieren sind, dass ihnen Funktionslosigkeit droht.

Das Gegenargument, die Betragsbeschränkung sei zum Schutz anderer bedürftiger Unis erforder-

lich, wäre zirkulär, da es ein zwingendes Limit auf die jeweilige Restmenge der Reserve des Wissenschaftsministeriums bereits unterstellt. Der „Mangelnde-Reserve-Einwand“ ließe sich übrigens kaum handhaben, wenn einmal mehrere Unis parallel die Schlichtungskommission anrufen; dann müsste man das ähnlich einem Insolvenzverfahren gestalten.

Finanzierung rechtlich erzwingen

Politisch mag man primär über Zugangsbeschränkungen diskutieren; rechtlich sollte auch die Erzwingung einer Finanzierung im Spiel bleiben, die einerseits alle der jeweiligen Uni auferlegten Aufgaben und andererseits mehrere (nicht sämtliche!) budgetären Möglichkeiten des Staates berücksichtigt.

Raimund Bollenberger ist Universitätsprofessor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der WU und Rechtsanwalt (am Verfahren auf Seite der WU beteiligt).

Auf einen Blick

Die WU Wien rief die Schlichtungskommission an, weil sie zu wenig Geld vom Bund erhielt. Die WU forderte 64,6 Millionen pro Jahr (und das für die nächsten drei Jahre). Die Schlichtungskommission erklärte, sie könne nicht mehr zugestehen, als sich in der sogenannten Ministerreserve (10,2 Mio. Euro) befindet. Und um auch anderen Unis für Notfälle etwas übrig zu lassen, sprach man der WU nur sechs Mio. zu.

Zivilrecht in der Verwaltung: Wo bleibt hier die Gewaltenteilung?

Verfassungsgerichtshof. Zwei Erkenntnisse des Höchstgerichts lassen befürchten, dass künftig weisungsgebundene Behörden statt der ordentlichen Gerichte über den zivilrechtlichen Freiraum des Einzelnen entscheiden dürfen. Ein Plädoyer für die Begrenzung der politischen Macht.

VON FERDINAND KERSCHNER

[LINZ] Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat Äußerungen mit enormer Sprengkraft zu Lasten des Zivilrechts und der ordentlichen Gerichtsbarkeit getroffen. Sie finden sich in zwei Entscheidungen (B 254/11, B 824/11), in denen es freilich nicht um Zivilsachen ging, sondern – verkürzt gesagt – um die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) oder des Umweltsenats als Kontrollinstanz in Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Infrastrukturprojekten (Brenner Basistunnel).

Bis vor Kurzem war es gesicherte herrschende Ansicht – auch des VfGH –, dass zumindest im Kernbereich des Zivilrechts ein Tribunal im Sinn des Art 6 EMRK mit voller Kognitionsbefugnis entscheiden muss. Eine solche setzt volle Rechtsprechungsbefugnis in Rechts- und Tatfragen voraus. Eine nachprüfende Kontrolle durch den VwGH bzw. VfGH reiche dafür nicht aus. Damit war in gewisser Weise durch Art 6 EMRK zumindest im Kernbereich des Zivilrechts letztlich eine materielle Gewaltenteilung gewährleistet: Über „civil rights“ müssen unabhängige Tribunale/Gerichte entscheiden.

Im Lichte der beiden Erkenntnisse scheint alles anders zu sein: Die nachprüfende Kontrolle durch den VwGH reiche allgemein aus, zwischen Kern- und Randbereich des Zivilrechts wird nicht differenziert. Zum Kernbereich zählen etwa Ersatzansprüche für Jagd- und Wildschäden oder für Eigentumsbeschränkungen, zum Randbereich die Versagung einer Baubewilligung oder die Entziehung einer Apothekenkonzession.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hält die nachträgliche Prüfung des VwGH dann für ausreichend, wenn dieser das Beschwerdevorbringen „Punkt für Punkt“ überprüfen kann, ohne sich für unzuständig erklären zu müssen. Die Entscheidungen des EGMR zu dieser „Punkt-für-Punkt-Theorie“ betreffen aber bisher allesamt nicht Kernbereichsfälle.

Wenngleich die Erkenntnisse des VfGH unmittelbar zu Art 47 Grundrechtecharta (GRC) ergangen sind, haben sie auch Auswirkungen auf das Verständnis von Art 6 EMRK, da dieser nach dem VfGH ausdrücklich für die Auslegung des Art 47 GRC heranzuziehen sei.

Wäre damit die nachprüfende VwGH-Kontrolle auch im Kernbereich des Zivilrechts ausreichend,

könnten – wie immer wieder auch vom Gesetzgeber versucht worden ist und wird – Rechte und Rechtsverhältnisse aus diesem Kernbereich den Verwaltungsbehörden zugeteilt werden; so vor allem Enteignungs- und Schadenersatzansprüche, aber dann wohl auch Familienrechte, Sachenrechte, Erbrechte und Bereicherungsansprüche überhaupt schon längst. Art 94 B-VG („Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.“) soll ja nach herrschender, aber höchst zweifelhafter Ansicht keine materielle, sondern eine bloß formelle Gewaltenteilung enthalten: Es seien also nicht Sachgebiete, sondern nur Behördenorganisationen zu trennen.

Rechtsstaat fast wie im Mittelalter

Die Ansicht des VfGH mag allenfalls für den Art 47 GRC vertretbar sein, der ja einen anderen sachlichen Anwendungsbereich hat („durch das Recht der Union garantierte Rechte und Freiheiten ...“). Anders wäre wohl wirklich die Einführung von Landesverwaltungsgerichten und einem Bundesverwaltungsgericht unausweichlich. Das wäre aber ohnehin längst geboten, um einen eher „mittelalterlich“ erscheinenden Zustand ös-

terreichischer Rechtsstaatlichkeit zu beenden. Politisch scheinen die Verwaltungsgerichte beschlossene Sache, allein die konkrete Ausgestaltung dürfte noch offen sein.

Für den Kern des Zivilrechts ist die Aufgabe der Kernbereichstheorie jedenfalls entschieden abzulehnen. Es sei erlaubt, zwei Sätze von Christoph Grabenwarter („Verfahrensgarantie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“) zu zitieren: „Ein Tribunal muss dagegen grundsätzlich zur eigenen Beweisaufnahme so weit befugt sein, als es erforderlich ist, um fehlerhafte Tatsachenannahmen der Behörde zu korrigieren.“ Und: „Die Befugnisse des VwGH [...] und seine Praxis erreichen diese Anforderungen nicht.“

Da Art 47 GRC einen anderen Anwendungsbereich als Art 6 EMRK hat, ist zu hoffen, dass der VfGH zu Letzterem seine bisherige Kernbereichstheorie aufrecht erhält. Sonst wäre – jedenfalls ohne Landesverwaltungsgerichte mit ausreichender (!) Prüfungsbefugnis – die Folge für den durch das Zivilrecht garantierten Freiraum des Einzelnen gegenüber der Verwaltung fatal: Damit könnten verfassungsgemäß Verwaltungsbehörden und dabei in der Regel Amtssachverständige darüber befinden,

wobei dem VwGH prinzipiell bezüglich des erhobenen Sachverhalts die Hände gebunden wären. Dass der VwGH ohnehin stets ausreichend den Sachverhalt überprüfen könnte, trifft entgegen den Annahmen des VfGH in keiner Weise zu. Der VwGH ist an den von der weisungsabhängigen Verwaltungsbehörde erhobenen Sachverhalt, der das maßgebliche Fundament der rechtlichen Beurteilung darstellt, grundsätzlich gebunden. Er kann im Allgemeinen nicht die Beweiswürdigung überprüfen und selbstständig Beweise aufnehmen.

Es ist zu hoffen, dass der VfGH die spezifischen Wertungen der Zivil- und Strafsachen anerkennt und insofern eben zumindest an seiner Kernbereichsjudikatur festhält. Über Zivilrechte sollen grundsätzlich unabhängige, unver- und unabsetzbare Richter entscheiden, die keinen (politischen) Weisungen unterliegen. Das gilt auch und gerade für die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung. Die politische Macht bedarf einer Begrenzung, und das ist ein Hauptzweck der Gewaltentrennung. Wehret daher den Anfängen!

Univ.-Prof. Dr. Kerschner ist Vorstand des Instituts für Zivilrecht der Universität Linz.

Ungleiche Freiheit für Huhn und Katz

Nachbarstreit. Der Oberste Gerichtshof hat in zwei getrennten Verfahren entschieden, welche Störungen Grundeigentümer durch Tiere von Nachbarn hinnehmen müssen.

VON BENEDIKT KOMMENDA

[WIEN] Katzen dürfen auf fremden Grundstücken umherlaufen, Hühner dürfen es nicht. Das geht aus zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs hervor, mit denen zwei Streitigkeiten zwischen Nachbarn im ländlichen Raum ihr rechtskräftiges Ende gefunden haben. Beide Male hatten sich die Nachbarn durch Tiere gestört gefühlt, die jenseits ihrer Grundstücksgrenzen gehalten wurden – aber, und das war der Grund für den Ärger, eben nicht nur jenseits der Grenzen.

Flachgauer Freilandhaltung

So kam es, dass in einem Dorf im Salzburger Flachgau Hühner eines landwirtschaftlichen Betriebs immer wieder auf ein benachbartes Grundstück zu Besuch kamen. Beim Besuch allein blieb es allerdings nicht; vielmehr scharften die Hühner gerne die Erde und den Rindenmulch aus den Blumenbeeten, sie beschädigten Blumenzwiebeln, und oft hinterließen sie, bevor sie bei Anbruch der Dunkelheit in den Stall geholt wurden, ihren Kot auf dem gepflasterten Vorplatz des geplagten Nachbarn.

Der Landwirt, der die Freilandhaltung gar so wörtlich nahm, fand nichts dabei. Schließlich würden die Hühner auf diesem Hof schon seit 70 Jahren so gehalten, und nie habe es Probleme mit irgendwelchen Nachbarn gegeben. Zäune sind dort – außer um Kuhweiden herum – nicht üblich, und erst vor Kurzem hat ein anderer Dorfbewohner für sein neu angeschafftes Federvieh eine erste Hühnerzäunung errichtet.

In dieser angespannten Situation stellte sich die Frage, ob und wie der Nachbar rechtlich gegen das Eindringen der Hühner vorge-

hen konnte. Er probierte es jedenfalls mit der sogenannten Eigentumsfreiheitsklage („actio negatoria“ nach § 523 ABGB): Diese ermöglicht es dem Eigentümer, Störungen durch andere abzuwehren, und zwar, und das ist ihr großer Vorteil, ohne dass es darauf ankäme, ob vergleichbare Störungen in der Gegend üblich sind oder nicht. Diese Frage spielt hingegen bei der Abwehr von Immissionen (z. B. in Form von Lärm, Abgasen) eine Rolle: Denn diese ist nur möglich, soweit die nachbarlichen Einwirkungen das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Nutzung des eigenen Grundstücks wesentlich beeinträchtigen (§ 364 ABGB). Darüber konnte man in diesem Fall ganz offenkundig streiten.

Aber sind denn eindringende Hühner in der prosaischen Juristensprache wirklich „Immissionen“, und zwar „grobkörperliche“? Eben nicht, hat nun der Oberste Gerichtshof entschieden. Denn Hühner sind – im Gegensatz zu besseren Fliegern – „beherrschbar“. Will sagen: Mittels eines Zauns können sie ganz einfach davon abgehalten werden, ein Grundstück zu verlassen. Daher verbietet sich eine Gleichstellung mit dem Eindringen „unwägbarer Stoffe“ wie des erwähnten Lärms oder der Abgase.

Eigentumseingriffen durch beherrschbare Tiere muss und kann daher mit der Eigentumsfreiheitsklage begegnet werden, so der OGH: „Da aufgrund der Eigenart der hier in Rede stehenden Tiere (Hühner) die Beeinträchtigung der fremden Liegenschaft mit zumutbaren Maßnahmen verhindert werden kann, liegt kein Anwendungsfall einer allenfalls zulässigen Eigentumsbeschränkung im Sinne des § 364 Abs 2 ABGB vor; der beeinträchtigte Eigentümer ist vielmehr durch die actio negatoria im Sinne des § 523 ABGB (Eigentumsfreiheitsklage) geschützt, ohne dass es auf die Kriterien der Ortsüblichkeit und Wesentlichkeit des Eingriffs ankommt“ (10 Ob 52/11m).

Katzen sind auch in dieser – und nicht nur in zoologischer – Hinsicht anders. Denn sie gelten als unbeherrschbar und fallen damit sehr wohl in die Kategorie der grobkörperlichen Immissionen. Sofern Katzen nicht ausschließlich in der Wohnung gehalten werden, gibt es kaum zumutbare und rechtlich zulässige Methoden, um Katzen am Überwinden von Grundstücksgrenzen zu hindern. Damit muss die Möglichkeit der Katzenabwehr nach § 364 beurteilt werden, also danach, ob das Eindringen der Tiere ortsüblich ist.

Außerhalb der Stadt üblich
Jedenfalls außerhalb des großstädtischen Bereichs ist aber die Haltung auch im Freien gang und gäbe. Gestörte Nachbarn müssen damit selbst eine wesentliche Beeinträchtigung hinnehmen, solange es zu keinen „Schäden an der Substanz des Grundstücks oder an der Person des Nachbarn kommt“, schreibt der OGH (5 Ob 138/11x).

Das ist äußerst bitter für den Kläger in diesem Verfahren: Er muss weiterhin akzeptieren, dass zwei Katzen zwei- bis dreimal täglich (vor allem nachts) über den Maschendrahtzaun kommen und auf seinem Grundstück ihre Notdurft verrichten.

Hühner gelten im Gegensatz zu Katzen als beherrschbar: Sie können am Verlassen des Grundstücks gehindert werden.

[fotolia.com/Antonio Nunes]



Anrainer müssen Kindergarten akzeptieren

Der Verwaltungsgerichtshof ließ das Argument, dass ein hoher Lärmpegel drohe, nicht gelten.

[WIEN/AICH] Ein Pfarrzentrum in Graz sollte umgebaut werden, um künftig eine Kinderkrippe sowie einen Kindergarten zu beherbergen. Das gefiel den Anrainern gar nicht. Sie beeinspruchten das Bauvorhaben, weil sie Lärm durch die Kinder befürchteten. Sogar ein Privatgutachten darüber, dass ein hoher Lärmpegel zu erwarten sei, wurde vorgelegt.

Die Behörde genehmigte den Umbau aber, die Nachbarn zogen vor den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Doch auch dieser entschied zugunsten des Kindergartens. Im reinen Wohngebiet müsse man als Nachbar typische Immissionen hinnehmen. Das Höchstgericht erinnerte an ältere Entscheidungen, denen zufolge Nachbarn etwa Kinderspielflächen in Wohnhausanlagen grundsätzlich akzeptieren müssten. Das gelte auch für einen Kindergarten. Und da zu diesem typischerweise Spielflächen im Freien gehören, seien auch diese zulässig. Die Frage, ob das Lärmgutachten richtig sei, spiele somit gar keine Rolle mehr (Zl. 2011/06/0125).



Wie weit reicht die Verantwortung zu schützen?

Die Universität Innsbruck lädt in Kooperation mit der „Presse“ zu einer völkerrechtlichen Tagung.

[WIEN/INNSBRUCK/RED.] Die Entwicklungen rund um den Sturz und Tod des libyschen Diktators Muammar al-Gaddafi, der blutige Kampf des syrischen Präsidenten Bashar al-Assad gegen die Proteste gegen sein Regime gaben und geben aktuellen Stoff für eine zunächst politische, mehr und mehr aber auch (völker-)rechtliche Frage: Wie weit reicht die Verantwortung der Staatengemeinschaft, schützend einzugreifen, wenn im Ausland Menschen oder allgemein anerkannte Werte bedroht sind?

Damit beschäftigt sich am 16. Dezember in Innsbruck die Tagung „Die Schutzverantwortung – Responsibility to Protect: Ein Paradigmenwechsel in der Entwicklung des internationalen Rechts?“. Sie wird von der Universität Innsbruck in Kooperation mit der „Presse“ veranstaltet. Unter der fachlichen Leitung des Völkerrechtlers Peter Hilpold und der Romanistin Ursula Moser diskutieren Experten aus dem In- und Ausland über die Schutzverantwortung und ihre Reichweite für Minderheitenschutz und Menschenrechte, für Umweltschutz und Wirtschaftsrecht.

Das aktuelle nicht ganz juristische Buch

Woher Barristers, Solicitors kommen

Rund um Weihnachten kommen mitunter selbst die Nerds unter den Juristen in die Nähe von nicht ganz juristischen Büchern. Ein Objekt solcher Annäherung kann heuer „Themse, Tod und Tower“ sein. Die vielseitige Buchautorin Barbara Sternthal legt damit einen London-Führer für Juristen vor, in dem sie beginnend mit der Geschichte der Stadt sehr kenntnisreich (umso mehr fällt ein kleiner Fehler wie „Magna Carta liberatum“ auf) nicht nur das englische Rechtsleben und seine Vertreter, wie die in Solicitors und Barristers geteilte Anwaltschaft, beschreibt. Sternthal tut sich schwer, ihr auch kulturgeschichtliches Wissen in dem Bändchen unterzubringen. Das unverhohlene Bestreben, die Textmenge zu maximieren, hat leider dazu geführt, dass die Schrift in Infoboxen und erst recht in Bildtexten gar klein und fein ausgefallen ist. Trotzdem: Das Buch macht Lust auf London, gewiss nicht nur bei Juristen.



Barbara Sternthal
Themse, Tod und Tower
Der London-Führer für Juristen
Manz, 139 Seiten, 24 €

Downgrading einmal anders

Juristische und schreiberische Fähigkeiten schließen einander nicht aus. Das zeigt das Buch „Die daungegradete Republik“ von Georg Vetter. Das ist kein orthografisch missglückter Vorgriff auf eine Herabstufung von Österreichs Kreditwürdigkeit, sondern ein Rückgriff: Vetter, im Hauptberuf Rechtsanwalt in Wien, versetzt sich als Autor in Feldmarschall Leopold Daun, Maria Theresias größten Feldherrn. Daun kehrt im heutigen Österreich wieder und macht sich kluge Gedanken über Politik, Wirtschaft, Justiz und Medien (den einen oder anderen kennen Leser der „Presse“-Gastkommentare bereits). Daun, Namensgeber des Ausmusterungsjahrgangs 1984, mit dem Vetter als späterer Hauptmann der Miliz ins Bundesheer übernommen wurde, erweist sich als glühender Verteidiger der Freiheit, als Verfechter von Eigenverantwortung und freiem Wettbewerb, als Gegner staatlicher Bevormundung. kom



Georg Vetter
Die daungegradete Republik
Österreich aus Sicht des Feldmarschalls Daun
Ibera, 272 Seiten, 22 €

Zwangsarbeit neu



Vizepräsidentin Dr. Brigitte Birnbaum

Die Politik ist von Jahr zu Jahr im Verteilen von Wohltaten großzügiger geworden. Das hebt die Stimmung und bringt Stimmen. Nur leider ist inzwischen das Verteilungsklavier schwer verstimmte: Es fehlt hinten und vorne das Geld. Das wäre eigentlich der Zeitpunkt, die eine oder andere Wohltat zu überdenken. Die Politik hat aber einen anderen Weg gewählt. Bestimmte Minderheiten werden zur Zwangsarbeit verpflichtet.

Nichts anderes ist es, wenn etwa Rechtspraktikanten neuerdings zum Salär, das bisher für vier Monate bezahlt worden ist, fünf Monate lang arbeiten müssen. Da ein solches Rechtspraktikum für viele Berufe Voraussetzung ist, haben die jungen Juristen keine Alternative, als einen Monat gratis zu arbeiten. Ganz ähnlich ist das Modell, das nun für Junglehrer geplant ist: Sie müssen sechs Stunden mehr arbeiten als bisher, sollen aber nur für vier Stunden mehr Geld bekommen. Ob diese jungen Lehrer, diese jungen Juristen sehr motiviert an ihre Tätigkeit herangehen werden? Das ist offenbar ebenso gleichgültig wie die Frage, ob bei so vielen zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht zwangsläufig

die Qualität des Unterrichts schlechter wird.

Junglehrer, Jungjuristen: Ständig sind es die jungen Menschen, die Opfer der neuen Zwangsarbeit werden, also eine kleine Minderheit, die sich politisch nicht wehren kann.

Eine dritte Minderheit, die man zur unentgeltlichen Arbeit zwingt, sind die Rechtsanwältinnen. Sie müssen – manchmal sogar gratis – Sachwalterschaften übernehmen. Dabei geht es beispielsweise um die Vermögensverwaltung von nicht voll handlungsfähigen Menschen oder um deren Vertretung vor Gericht. Diese zwangsverpflichteten Sachwalter bekommen nicht einmal ihre Barauslagen voll ersetzt. Der Verfassungsgerichtshof sieht darin keine unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung und damit auch keine Verfassungswidrigkeit. Geradezu zynisch klingt die Begründung in einer erst kürzlich ergangenen Entscheidung des EGMR, warum diese Form der Zwangsarbeit nicht rechtswidrig sei: Man müsse um diese Pflichten zur Übernahme von Sachwalterschaften ja wissen, wenn man sich für den Beruf eines Rechtsanwaltes entscheidet. Dieses Argument ist für Rechtsanwältinnen, die am Beginn ihrer Berufslaufbahn oft mit Existenzproblemen eines Freiberuflers kämpfen, eine Zumutung. Bei älteren Kollegen ist es schlicht falsch, und angesichts der Höhe der Einkommensteuersätze eine Provokation.

Gewiss ist durchaus nachzudenken, ob es nicht wieder verstärkt darum geht, angesichts eines maßlos überforderten Staates gesellschaftliche Bürgerpflichten zu übernehmen. Aber solches ist nur dann akzeptabel, wenn wirklich eine halbwegs gleichmäßige Verteilung dieser Pflichten stattfindet. Und nicht nur ein gezieltes Herauspicken kleiner Gruppen, die wahltaktisch unbedeutend sind.

Verlustabdeckung steuerlich erleichtert

Europäischer Gerichtshof stellt Verlustabdeckung durch den Gesellschafter steuerfrei.

VON ERNST MARSCHNER

[LINZ] Die Eigenkapitalausstattung von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, GmbH & Co KG) wird mit einem Prozent Gesellschaftsteuer belegt. Die Steuer bemisst sich dabei vom Nominalkapital sowie sonst hingebenen Zuschüssen des Gesellschafters. Für den Gesetzgeber ist die Werterhöhung der Anteile besteuert. Der EuGH hat schon vor Jahren folgenden Fall steuerfrei gestellt: Hat eine Gesellschaft Verluste erzielt und deckt der Gesellschafter diese Verluste aufgrund eines Vertrages ab, liegt zwar ein Zuschuss vor, aber nicht zur Werterhöhung führt. Der Wert der Gesellschaft bleibt nur auf dem Niveau, den sie vor dem Verlust gehabt hat.

Der VwGH lässt die Steuerfreiheit nur dann zu, wenn ein mehrjähriger Ergebnisabführungsvertrag vorliegt, der bis zur „Feststellung der Verluste“ abgeschlossen wird. Die Finanzverwaltung hat auch Einzelzusagen zur Verlustabdeckung zugelassen – aber nur dann, wenn die Zusage vor Beginn des verlustbringenden Geschäftsjahres erfolgt. Der EuGH (C-492/10) hat nun beide Varianten verbunden und eine Verlustabdeckungsabgabe des Gesellschafters steuerfrei gestellt, soweit diese vor Feststellung des Verlusts abgeben wird. Der Gesellschafter, der ja aus Zwischenberichten weiß, dass ein Verlust in einer bestimmten Höhe vorliegen wird, hat daher bis zur Feststellung der Bilanzzeit, eine verbindliche Zusage zur Verlustabdeckung zu geben.

In Zeiten, in denen Unternehmen ihr Eigenkapital erhöhen sollen, um krisenfester zu werden, sollte sich der Gesetzgeber überlegen, ob derart sinnvolle Maßnahmen überhaupt noch besteuert werden sollen. Die Aufnahme von Fremdkapital ist nämlich nach Abschaffung der Kreditvertragsgebühr steuerfrei.

MMag. Dr. Ernst Marschner LL.M. ist Steuerberater bei Ernst & Young in Linz.

Beteiligungserwerb: Finanzsenat erweitert die Abzugsfähigkeit

Kosten der Fremdfinanzierung. Der Unabhängige Finanzsenat lässt den Abzug nicht nur von Zinsen, sondern aller Nebenkosten eines Beteiligungserwerbs zu.

VON BENEDIKT KOMMENDA

[WIEN] Der Unabhängige Verwaltungssenat (UFS) erweitert die Möglichkeit für Unternehmen, Kosten der Geldbeschaffung für den fremdfinanzierten Erwerb von Beteiligungen steuerlich abzuziehen. Eine Berufungsentscheidung des UFS – Außenstelle Linz – bezeichnet nicht bloß die eigentlichen Zinsen für das benötigte Fremdkapital als abzugsfähig, sondern auch Provisionen einer Bank („Finance Fees“). Experten schätzen, dass Unternehmen künftig Nebenkosten in Höhe von ein bis drei Prozent des Fremdkapitals steuerlich abziehen können.

Zinsen für den fremdfinanzierten Erwerb von Beteiligungen wurden 2005 für abzugsfähig erklärt (§ 11 Abs 1 Z 4 Körperschaftsteuergesetz). Das war bemerkenswert, weil Erträge aus Beteiligungen steuerfrei sind (anders als der Veräußerungsgewinn). Wohl deshalb wollte der Gesetzgeber nicht allzu großzügig sein: Die im Gesetzesentwurf enthaltene Formulierung „Kosten der Fremdfinanzierung“ wurde im Zuge der Begutachtung durch den Begriff „Zinsen“ ersetzt.

Nach Einschätzung des UFS hat der Gesetzgeber sein Ziel verfehlt. Der UFS wählt für seine Auslegung die im Steuerrecht gängige wirtschaftliche Betrachtungsweise. Die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung, wonach bloß klassische Fremdkapitalzinsen abzugsfähig seien, nicht aber weitere Geldbeschaffungskosten, sei falsch: „Die Auffassung der Finanzverwaltung ist zwar historisch durchaus begründbar, jedoch aus systematischer und teleologischer (am Zweck orientierter, Anm.) Sicht widerlegbar“, heißt es in der Entscheidung (RV/1351-L/10). „Da Zinsen in der steuerrechtlichen Judikatur als „sämtliche einmalige oder laufende Leistungen in Geld oder Geldeswert (Bar- oder Sachaufwendungen), die der Schuldner an den Gläubiger als Entgelt für die Überlassung eines bestimmten Ka-

pitals zur Nutzung entrichtet“, definiert sind, besteht kein überzeugender Grund, im Anwendungsbereich des § 11 Abs 1 Z 4 KStG einen eigenen Zinsbegriff zu kreieren“, so der UFS. „Hätte dies der Gesetzgeber beabsichtigt, wäre wohl zur Klarstellung eine eigene Legaldefinition des Begriffes ‚Zinsen‘ notwendig gewesen.“

Der Zinsbegriff umfasst hier also laut UFS neben Zinsen im engeren Sinn auch alle Nebenkosten wie Gebühren, Provisionen oder andere Zahlungen an die Bank oder an Dritte (wie Makler, Rechtsanwälte, Notare). Im Streitfall ging es immerhin um Bereitstellungsprovisionen („Finance Fees“) in Höhe von 173.391,66 Euro allein für das Jahr 2008 (der Gesamtbetrag von rund 1,5 Mio. Euro wurde steuerlich auf die Kreditlaufzeit verteilt). Die Provision ging an die Bank als Gegenleistung dafür, dass sie Liquidität bereithielt, sagt Dimitar Hristov (LeitnerLeitner, Linz/Wien); er hatte die Berufung an den UFS mitverfasst. Das Finanzamt Linz könnte eine Amtsbeschwerde gegen die Entscheidung erheben.

Die Regelungen rund um die Fremdfinanzierungszinsen sind auch unter einem weiteren Gesichtspunkt umstritten: Seit dem Budgetbegleitgesetz 2011 sind sie beim Beteiligungserwerb im Kon-

zern nicht mehr abzugsfähig. Die Koalition hat damit auf steuerschonende Gestaltungen reagiert: Nicht selten haben österreichische Gesellschaften konzernzugehörige Beteiligungen erworben, wobei das Fremdkapital dafür von konzern-eigenen Finanzierungsgesellschaften bereitgestellt wurde, die in Steueroasen saßen und jene Zinsen (steuerfrei) vereinnahmten, die von der österreichischen Erwerbgesellschaft aufgewendet und hier steuerlich abgezogen wurden.

Hält Abzugsverbot im Konzern?

Allerdings könnte der Gesetzgeber übers Ziel geschossen haben: Er greift auch in laufende Zinszahlungen ein, wodurch sich Beteiligungserwerbe aus der Zeit vor dem Budgetbegleitgesetz 2011 rückwirkend verteuern. Das könnte verfassungswidrig sein; ein Verfahren beim VfGH ist anhängig. Andreas Sauer (LeitnerLeitner, Wien) rät Konzernen, die unter das neue Abzugsverbot fallen, die Chance für solche Altfälle zu nutzen: Sie sollten sich bemühen, rasch einen Körperschaftsteuerbescheid zu bekommen und diesen beim VfGH zu bekämpfen. So könnten sie bei einer Aufhebung in den Genuss der „Ergreiferprämie“ kommen, indem das Abzugsverbot auf ihren Fall nicht angewendet wird.

In Kürze

Richard Soyer wechselt an die Universität Linz



Univ.-Prof. Richard Soyer, einer der führenden Strafverteidiger Österreichs, hat einen Ruf an die Johannes Kepler Universität Linz angenommen. Er leitet dort ab sofort die neu gegründete Abteilung für Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis. Zudem soll er am Aufbau eines Zentrums für Compliance mitwirken. Daneben bleibt Soyer weiterhin als Rechtsanwalt in Wien aktiv. Schon bisher hat er seine Praxis mit der Wissenschaft und Lehre verknüpft: Soyer war Professor für Strafrecht an der Uni Graz; er hat unter anderem eine „Rechtsambulanz in der Justizanstalt Graz-Karlau“ aufgebaut. [J.J. Kucsek]

„Presse“-Stipendium für Ausbildung im Steuerrecht

Die Erste Bank vergibt auch für nächstes Studienjahr in Kooperation mit der „Presse“ einen attraktiven Freiplatz im Postgraduate-Studium „International Tax Law“ (Wert: 11.900 Euro, Dauer: ein Jahr). Das Studium genießt weltweiten Ruf; nicht zuletzt wegen des großen Andrangs ausländischer Interessenten wird ausschließlich in Englisch vorgetragen. Geleitet wird das Studium von Univ.-Prof. Michael Lang, Vorstand des Departments für Öffentliches Recht und Steuerrecht der WU Wien, Partner in der Durchführung ist die Akademie der Wirtschaftstreuhänder. Um den Freiplatz können sich Absolventinnen und Absolventen eines wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen oder eines Jusstudiums bewerben, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der oder die Bestgeeignete wird von einer Jury ausgewählt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 28. Februar 2012 an die Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH, Postfach 63, 1121 Wien.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER www.international-tax-law.at

RECHT.

WERBEN IM FOKUS: STEUERRECHT

JETZT
SCHALTEN
ET: 15.12.

Kontakt: Robert Kampfer
Tel.: 01/514 14-263, **Fax:** -273
robert.kampfer@diepresse.com

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Rund 100 Gästen folgten der Einladung von e|n|w|c Rechtsanwälte zu einer Vernissage mit Werken von Birgit Graggaber und Martin Hochmeister, zwei Meisterklasse-Absolventen der Graphischen. e|n|w|c-Managing-Partner Raimund Cancola und Kooperationspartner Wilhelm Drach, Direktor Graphische, begrüßten unter anderen Norbert Mersich, A1 Telekom Austria, Claus Pollhammer, Merkur Warenhandel, und Angela Schmelzer-Ziringer, Conwert.

Bei der sechsten Corporate Lounge der Anwaltskanzlei Karasek Wietrzyk (KWR) widmete man sich dem Thema „Österreich – Insel der seligen Kartellsünder“. Unter der Moderation von Jörg Zehetner, KWR, diskutierten Helmut Gahleitner, AK, Klaus Gugler, Institut für Quantitative VWL/WU Wien, Bundeskartellanwalt



Gerhard Benn-Ibler, ÖRAK-Ehrenpräsident. Foto: ÖRAK

Alfred Mair und Theodor Thanner, Bundeswettbewerbsbehörde.

Zur Verleihung der Festschrift „Der Advokat im 21. Jahrhundert“ an Ehrenpräsident Gerhard Benn-Ibler lud der Österreichische Rechtsanwaltskammertag über 150 Vertreter aus Justiz, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft ins Palais Pallavicini. Rechtsanwälte-Präsident Rupert Wolff begrüßte unter anderen Justizminis-



Thomas Mittag und Thomas Trettnak, CHSH. Foto: CHSH

terin Beatrix Karl, die Präsidenten von OGH und VwGH, Irmgard Griss und Clemens Jabloner, sowie den Kabinettschef der EU-Justizkommissarin, Martin Selmayr.

AWARD/DEAL DER WOCHE

Die Anwaltskanzlei Brandl & Talos kann sich über die Auszeichnung „2011 Capital Markets



Stefan Artner, Leiter Real Estate Desk Dorda Brugger Jordis. Foto: DBJ

Law Firm of the Year in Austria“ freuen. Es ist die zweite Prämierung innerhalb kurzer Zeit. Das Team um Ernst Brandl und Thomas Talos wurde heuer auch in der Kategorie „Litigation“ geehrt.

Die an der New York Stock Exchange gelistete Vail-Resorts-Gruppe betraute die Wirtschaftskanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati mit der rechtlichen Begleitung ihres Marktein-

tritts in Europa, wo sie im Bereich „Digitales Marketing für Skigebiete“ tätig sein wird. Betreut wurde sie von CHSH-Partner Thomas Trettnak und Associate Thomas Mittag.

Deka Immobilien, eine Tochtergesellschaft des DekaBank-Konzerns, vertraute beim Erwerb des Bürogebäudes „BIZ ZWEI“ auf Experten von Dorda Brugger Jordis. Deka Immobilien bringt „BIZ ZWEI“ in den offenen Immobilienpublikumsfonds West-Invest ImmoValue ein. „Diese Transaktion bestätigt einmal mehr die Attraktivität des österreichischen Immobilienmarkts für deutsche Investoren“, sagt Stefan Artner, geschäftsführender Gesellschafter und Leiter des Real Estate Desk von DBJ.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsreihe der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263